

Vereinbarung über die Befristung eines Arbeitsverhältnisses von pädagogischen Unterstützungskräften

zwischen dem

Freistaat Bayern, vertreten durch

Amtsbezeichnung, Name der Schulleiterin/des Schulleiters

(Arbeitgeber)

und

Name

Vorname

Geburtsdatum

(Beschäftigte/Beschäftigter)

wird Folgendes vereinbart:

Die Beschäftigte/Der Beschäftigte¹ soll befristet beschäftigt werden.

Bezeichnung der Schule

Arbeitsort²

Schuljahr

vom (Datum)

bis (Datum)

mit (Wochenstunden)

Der befristete Einsatz erfolgt

- ☐ zur Erprobung (*dauerhafter Einsatz als „pädagogische Unterstützungskraft“*) gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)
- ☐ ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes gemäß
- ☐ § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)³
- ☐ § 14 Abs. 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)⁴

Hinweise

- 1 Die Übertragung anderer Tätigkeiten bleibt vorbehalten.
- 2 Die tariflichen Vorschriften über die Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Personalgestaltung bleiben unberührt.
- 3 Befristung der **erstmaligen Beschäftigung** im Arbeitsverhältnis beim Freistaat Bayern.
- 4 Befristung, wenn der Arbeitnehmer bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 52. Lebensjahr vollendet hat **und** unmittelbar vor Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses mindestens vier Monate beschäftigungslos im Sinne des § 138 Abs. 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gewesen ist, Transferkurzarbeitergeld bezogen oder an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch teilgenommen hat.

Das Nähere regelt der Vertrag, der noch durch die örtlich zuständige Regierung abgeschlossen wird.

Für den Arbeitgeber

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Beschäftigte/Beschäftigter

Ort, Datum

Unterschrift der Beschäftigten/des Beschäftigten

Niederschrift nach dem Nachweisgesetz

Neben den oben bereits genannten Angaben ergeben sich die weiteren wesentlichen Vertragsbedingungen aus dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), den Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung. Ergänzend hierzu gelten die einschlägigen Dienstvereinbarungen.

Die betriebliche Altersversorgung wird durchgeführt von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, 76240 Karlsruhe.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wenn nach Abschluss des Arbeitsvertrages geltend gemacht wird, dass eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam ist, so muss innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erhoben werden, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist (§ 4 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz - KSchG). Auf den abweichenden Fristbeginn nach § 4 Satz 4 KSchG wird hingewiesen.

Hinweis

Niederlegung der wesentlichen Vertragsbedingungen nach dem Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20. Juli 1995 in der jeweils geltenden Fassung).

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters bzw.
der fachlichen Leiterin/des fachlichen Leiters des
Staatlichen Schulamtes

Hiermit bestätige ich, dass ich eine unterschriebene Ausfertigung dieser Vereinbarung und der Niederschrift erhalten habe.

Ort, Datum

Unterschrift der Beschäftigten/des Beschäftigten

Datenschutzinformationen gemäß Art. 13, 14 DSGVO im Zusammenhang mit der Befristungsvereinbarung für die Einstellung von pädagogische Unterstützungskräften nach TV-L	
1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Hinweis: Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Regierung, an die Sie das Formular übermitteln. Sofern die Regierung im Ihnen vorliegenden Formular/Datenschutzinformationsblatt nicht bereits automatisch eingetragen sein sollte, rufen Sie das Formular nochmals unter folgendem Link auf (<i>wählen Sie davor bei „Vor Ort“ unbedingt Ihren Wohnort/Standort ihres Unternehmens etc. aus</i>): Pädagogische Unterstützungskräfte an bayerischen Grund-, Mittel- und Förderschulen: Übermittlung von Einstellungsunterlagen
2. Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Unsere Datenschutzbeauftragte/Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt: Hinweis: Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Regierung, an die Sie das Formular übermitteln. Sofern die Regierung im Ihnen vorliegenden Formular/Datenschutzinformationsblatt nicht bereits automatisch eingetragen sein sollte, rufen Sie das Formular nochmals unter folgendem Link auf (<i>wählen Sie davor bei „Vor Ort“ unbedingt Ihren Wohnort/Standort ihres Unternehmens etc. aus</i>): Pädagogische Unterstützungskräfte an bayerischen Grund-, Mittel- und Förderschulen: Übermittlung von Einstellungsunterlagen
3. Betroffenenrechte	Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu: • Sie können Auskunft verlangen, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten und erhalten weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann. • Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). • Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung ihrer Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).

	Erfolgt die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO), haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn Sie hierfür Gründe haben, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO). Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.
4. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen: Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München Hausanschrift: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München Telefon: +49 89 212672-0 Telefax: +49 89 217672-50 Kontaktformular: https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html
5. Zwecke der Datenverarbeitung	Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit dies zur Durchführung eines Einstellungsverfahrens erforderlich ist.
6. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit § 2 TV-L, § 14 TzBfG
7. Kategorien der personenbezogenen Daten, soweit der betroffenen Person noch nicht bekannt	Entfällt
8. Quellen personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben werden bzw. wurden	Entfällt
9. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	Auftragsverarbeiter: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern (IT-DLZ) St.-Martin-Straße 47 81541 München Telefon: +49 89 2119-0 E-Mail: datenschutz@ldbv.bayern.de Ihre Daten werden zentral beim IT-DLZ gespeichert, da dieses die erforderliche Infrastruktur für die elektronische Datenverarbeitung der Verantwortlichen betreibt.
10. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	Entfällt
11. Ggfs. Widerrufsrecht bei Einwilligungen	Entfällt

12. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Ihre Daten werden gelöscht, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und das Archiv eine Entscheidung bzgl. der Übernahme getroffen hat, spätestens nach fünf Jahren nach Beendigung des Arbeitsvertrages nach § 611 BGB sowie in entsprechender Anwendung nach Art. 110 BayBG.
13. Pflicht/Keine Pflicht zur Bereitstellung der Daten	Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten uns gegenüber anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 2 TV-L und § 14 TzBfG. Wenn Sie Ihre Daten nicht angeben, kann dies zur Folge haben, dass die Einstellung nicht bearbeitet werden kann und ggf. abgelehnt werden muss.